



dächtigen, vor allem bei Ausländern, gegenüber dem Untersuchungsführer eine höhere Autorität genießen, die vor allem daraus resultiert, daß dieser sich an den Staatsanwalt in dessen Funktion als Aufsichts- und Beschwerdeorgan während der gesamten Untersuchung wenden kann. Daraus erwachsen vielfältige psychologische Wirkungen auf den Verdächtigen. So haben Zank u. a. belegt, daß die autoritative Stellung des Staatsanwalts offensichtlich auch die Ursache für die vereinzelt getroffene Feststellung ist, daß bei manchen Verdächtigen die Argumente und Informationen vom Staatsanwalt z. B. bei der Erzielung der Aussagebereitschaft und bei der Vorbeugung von Widerruf, teilweise nachhaltig wirken und mitunter zu einer neuen Bewertung des Aussageverhaltens durch den Verdächtigen führen. Schließlich macht sich die zielgerichtete Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt bei strafprozessualen Prüfungshandlungen mit unbekanntem Tätern bei Havarien, Bränden, Katastrophen und bei anderen Straftaten mit entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit erforderlich. Gerade hierdurch ist über die Aufklärung der Straftat im engen Sinne hinausgehend im Zusammenwirken zwischen den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt die gesellschaftliche Wirksamkeit der Untersuchungstätigkeit zu erhöhen.

Neben den genannten Fällen der zielgerichteten Zusammenarbeit ergeben sich für die Untersuchungsorgane des MfS weitere Informationspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung der Abschlußentscheidung zum strafprozessualen Prüfungsstadium. Auszugehen ist dabei von dem Grundsatz, daß der Staatsanwalt immer dann zu informieren ist, wenn die Entscheidungsbefugnis an ihn gebunden ist. Die von den Untersuchungsorganen des MfS auf der Grundlage <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Forschungsergebnisse von Zank u. a., Oktober 1986  
a. a. O., S. 274